

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)
über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen
(Stellplatzsatzung - StplS) vom 02.03.2012**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2011



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit §§ 43, 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008, GVBl. I/08 S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpIS)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich der Ortsteile.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder anderen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.
Die Regelungen dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die nach § 45 Abs. 5 BbgBO notwendigen Stellplätze (Parkplätze für Menschen mit Behinderung).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Als Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten auch Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die in nichtöffentlichen Garagen, Parkhäusern, Parkdecks und vergleichbaren baulichen Anlagen angeordnet sind.
- (2) Fahrradabstellplätze sind Flächen im Freien oder in Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 Spalte 3 dieser Satzung hergestellt werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.
- (3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer dort genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen

- (1) Soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: in der Fassung vom Februar 2005 zu berechnen. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen

Bei der Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage sind nur die Stellplätze nach Anlage 1 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen zu können.

§ 6 Zulassung von Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Anzahl der nach § 3 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um maximal 20 Prozent mindern, wenn das Vorhaben nicht mehr als 300 m von einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel fußläufig entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mindestens stündlich verkehrt.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 7 Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Fahrradabstellplätze gemäß Anlage 1 Spalte 4 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer dort genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 8 Größe, Lage und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen und von Eingängen des betreffenden Gebäudes aus auf möglichst kurzem Wege gut erreichbar sein. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf die Abstellplätze angebracht werden.
- (2) Fahrradabstellplätze sind so auszustatten, dass Sie auch bei Dunkelheit sicher benutzbar sind.
- (3) Fahrradabstellplätze sind so auszustatten, dass Fahrräder mit fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder abgestellt werden können. Eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens muss gewährleistet sein, sofern keine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.
- (4) Fahrradabstellplätze erfordern eine Grundfläche von mindestens 0,70 m Breite und 1,80 m Länge je Fahrrad.

§ 9 Zulassung von Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

Sofern die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann auf die Herstellung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 10 Ablösung notwendiger Stellplätze, Ablösebetrag je Stellplatz

- (1) Das Gemeindegebiet wird unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte nach der Bodenrichtwertkarte der Stadt Frankfurt (Oder) in 3 Gebietsteile untergliedert. Für die Abgrenzung dieser Gebietsteile ist die Beschreibung der Gebietsgrenzen (Anlage 2) und der Lageplan (1 : 10.000) vom 24.08.2011 (Anlage 3) maßgeblich. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrschaft ihre Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 BbgBO (Anlage 4 – Mustervertrag) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

in dem Gemeindegebietsteil I	9.038,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II	5.722,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III	3.445,00 Euro
- (3) Notwendige abzulösende Stellplätze für Lastkraftwagen oder Busse sind 3 PKW-Stellplätzen, notwendige abzulösende Stellplätze für Motorräder 0,5 PKW-Stellplätzen gleichgestellt.
- (4) In einem nach § 142 Baugesetzbuch förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 50 % des Betrages für den jeweiligen Gemeindegebietsteil festgesetzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze nicht herstellt,
 2. entgegen § 7 die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht herstellt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 die Fahrradabstellplätze nicht so ausstattet, dass die Fahrräder sicher abgestellt werden können und eine AnschlieÙmöglichkeit des Fahrradrahmens oder eine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer GeldbuÙe bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StplS) vom 19.01.2005 außer Kraft.

- Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 7
Anlage 2: Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 10 Abs. 1
Anlage 3: Lageplan mit Darstellung der Gemeindegebietsteile nach § 10 Abs. 1,
M 1 : 10 000
Anlage 4: Muster Stellplatzablösevertrag

Frankfurt (Oder), 02.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 : Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 sowie Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 7

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Einfamilienhaus	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche	1 je 50 m ² Wohnfläche
1.3	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	1 je 10 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
1.7	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche, die ersten 40 m ² sind nicht zu berücksichtigen	1 je 75 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche die ersten 30 m ² sind nicht zu berücksichtigen	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche die ersten 40 m ² sind nicht zu berücksichtigen	1 je 80 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 250 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn	2 je Bahn
5.8	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u.ä.	1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 80 m ² Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche die ersten 10 m ² sind nicht zu berücksichtigen	1 je 20 m ² Gastraumfläche die ersten 20 m ² sind nicht zu berücksichtigen
6.2	Diskotheken	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 75 m ² Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	1 je 30 Betten

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpIS) vom 02.03.2012

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrradabstellplätze
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Sonderschulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien, Real- und Gesamtschulen)	1 je 10 Schüler	1 je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler	1 je 5 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Universitäten	1 je 5 Schüler, Studenten	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Abstellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 5 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	0,6 je Arbeitsplatz	0,2 je Arbeitsplatz
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	0,6 je Arbeitsplatz	0,2 je Arbeitsplatz
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand	0,2 je Arbeitsplatz
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0,2 je Arbeitsplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	0,2 je Arbeitsplatz
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	0,2 je Arbeitsplatz
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche

Frankfurt (Oder), 02.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 2 : Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile

Die Gemeindegebietsteile nach § 10 Abs. 1 werden wie folgt umgrenzt:

Gemeindegebietsteil I

Durch

Slubicer Straße, Spornmachergasse, Kleine Scharnstraße, Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Ostseite Lennépark, Platz der Republik, Halbe Stadt, Südgrenze Flurstück 102 der Flur 36 (Nordseite Einkaufszentrum), Franz-Mehring-Straße, Heilbronner Straße, Große Scharnstraße, Paul- Feldner-Straße, Gartenstraße, Logenstraße (beidseitig), Fischerstraße, Oderufer

Gemeindegebietsteil II

Durch Gemeindegebietsteil I sowie nach außen durch

Oderufer, Kietzer Gasse, Schulstraße, Grundstücke Karl-Ritter-Platz (beidseitig), Berliner Straße (beidseitig, Nr. 2,3 und 42), Halbe Stadt (beidseitig), Ostgrenze Flurstück 41 der Flur 23 (Sophienstraße 1), Sophienstraße, Leipziger Straße, Heilbronner Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Südgrenze der Flurstücke 26 und 27 der Flur 46 (Kiliansberg 4-7), Süd- bzw. Ostgrenze der Flurstücke 50, 54, 55, 58, 63, 64 der Flur 46 (Klenksberg 4-8), Ferdinandstraße beidseitig bis einschließlich Eckgrundstück Ferdinandstraße 16, Ferdinandstraße, Gubener Straße, Nordgrenze des Flurstücks 4 der Flur 46 (Lindenstraße 15), Am Park, W.-Korsing-Straße, Steingasse, Fischerstraße, Südgrenze der Flurstücke 184,159, 158,157 der Flur 44 (Fischerstraße 66), Oderufer

Gemeindegebietsteil III

Durch Gemeindegebietsteil II sowie nach außen durch die Grenze des Stadtkreises Frankfurt (Oder).

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Straßenmitte als Grenze zwischen den Gemeindegebietsteilen.

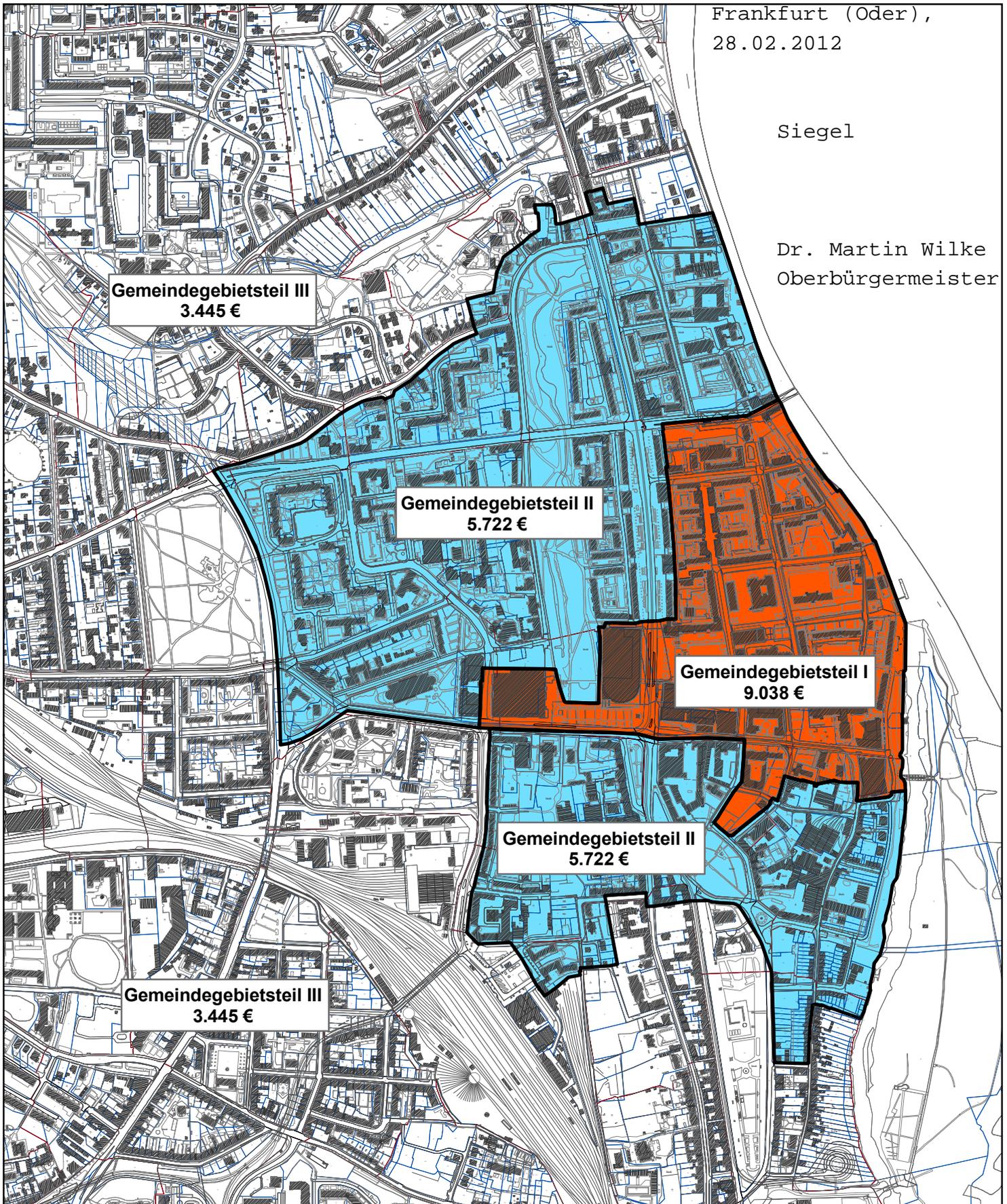
Frankfurt (Oder), 02.03.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Siegel

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StplS)

Lageplan mit Darstellung der Gemeindegbietsteile nach § 10 Abs. 1

-  Gemeindegbietsteil I
-  Gemeindegbietsteil II
-  Gemeindegbietsteil III

Anlage 3 zur Satzung
Stand: 24.08.2011
Originalmaßstab: 1 : 10.000

Mustervereinbarung

Anlage 4

Zwischen der
Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch
den Oberbürgermeister
vertreten durch den Beigeordneten für
Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur

im Folgenden als „Stadt Frankfurt (Oder)“ bezeichnet,

und

Mustermann, Felix
Beispielstraße 11

Musterstadt

im Folgenden als „Bauherrschaft“ bezeichnet,

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Bauvorhaben

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück, Flur Nr., Flurstücke und

Gemarkung in Frankfurt (Oder) folgendes Bauvorhaben zu realisieren:
Errichtung eines

Für dieses Vorhaben wird derzeit das Genehmigungsverfahren Nr. durchgeführt.

§ 2 Stellplatzbedarf

(1) Das Vorhaben löst nach den Festlegungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 43 BbgBO i.V. § 3 Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) einen Bedarf von notwendigen Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge aus.
Beide Parteien erkennen diese Feststellung an.

(2) Den Stellplatz kann die Bauherrschaft nicht auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten, für diesen Zweck rechtlich gesicherten, Grundstück herstellen.

§ 3 Ablösung

(1) Die Bauherrschaft verpflichtet sich zur Ablösung ihrer Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung einen Betrag i.H.v. € an die Stadt Frankfurt (Oder) zu entrichten.

(2) Um das Bauvorhaben nicht am fehlenden Stellplatznachweis scheitern zu lassen, ist die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Ablösung der Verpflichtung einverstanden und verpflichtet sich ihrerseits, den Ablösebetrag ausschließlich für Maßnahmen nach § 43 Abs. 4 BbgBO zu verwenden.

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird eine Woche vor der Fertigstellung des Bauvorhabens fällig und ist an die Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Bankverbindung BLZ, Kontonummer, bei unter Angabe des Verwendungszwecks, einzuzahlen.

§ 5 Sicherheitsleistung, Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

- (1) Die Bauherrschaft leistet der Stadt Sicherheit in Höhe von € durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung sowie der Vorausklage gemäß §§ 768, 770 und 771 BGB erklärten Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse.
- (2) Dem Bauherrn ist bekannt, dass die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim Bauamt der Stadt Frankfurt (Oder) Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und die Erteilung der Baugenehmigung ist.
- (3) Die Bauherrschaft unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung wegen des Zahlungsanspruches der Stadt Frankfurt (Oder) aus § 3 dieses Vertrages (§ 61 VwVfG).

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt Frankfurt (Oder) unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 7 Sonstiges

Die in § 4 genannte Zahlungsverpflichtung des Bauherrn entfällt, soweit er der Stadt Frankfurt (Oder) vor der Fertigstellung nachweist, dass er die fehlenden Stellplätze anderweitig errichtet bzw. sichern kann.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Von diesem Vertrag erhalten die Bauherrschaft, die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde je eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag wird mit Übergabe der Bürgschaft beim Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen der Stadt Frankfurt (Oder) wirksam.
- (3) Sofern die Erteilung der Baugenehmigung verweigert wird, kann die Bauherrschaft die Aufhebung dieses Vertrages verlangen.

Datum

Unterschriften

Frankfurt (Oder), den.....

.....